

Software-Lizenzvertrag

zwischen

dem Konsortium „**TrainBraC**“, bestehend aus

DB Systemtechnik GmbH

Pionierstraße 10
32423 Minden
Deutschland

und

Knorr-Bremse Systeme für Schienenfahrzeuge

Moosacher Straße 80
80809 München
Deutschland

und

Siemens Mobility GmbH

Werner-von-Siemens-Str. 69
91050 Erlangen
Deutschland

– *nachstehend „**Lizenzgeber**“ genannt* –

und

[Lizenznehmer],
[Straße Hausnummer]
[Postleitzahl Stadt]
[Land]

– *nachstehend „**Lizenznehmer**“ genannt* –

*nachstehend einzeln „**Vertragspartei**“ und zusammen „**Vertragsparteien**“ genannt*

Präambel

- (A) Der Lizenzgeber ist ein Konsortium namens TrainBraC, bestehend aus der DB Systemtechnik GmbH, Bremsen und Kupplungen, Pionierstraße 10, 32423 Minden, Deutschland, der Knorr-Bremse Systeme für Schienenfahrzeuge GmbH, Moosacher Straße 80, 80809 München, Deutschland, und der Siemens Mobility GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 69, 91050 Erlangen, Deutschland (nachstehend „**Konsortium**“ genannt).
- (B) Das Konsortium hat eine Software namens TRAINBRAC entwickelt, die zu einem weithin anerkannten Bremsberechnungstool werden soll. Das Konsortium hat die Absicht, Lizenzen für diese Software an Dritte zu vergeben. Die DB Systemtechnik GmbH vertritt das Konsortium in seiner Funktion als Lizenzgeber und ist in dieser Hinsicht zuständig für die zentrale Administration, die Gewährung von Lizenzen und die Verfügbarkeit von Support- und Schulungsleistungen. Die Einzelheiten zu künfti-

gen Updates (Verfügbarkeit, Umfang, Preis usw.) werden jedoch nicht von der DB Systemtechnik GmbH, sondern vom Konsortium festgelegt.

(C) Der Lizenznehmer ist [Bitte gegebenenfalls Beschreibung des Lizenznehmers allgemein und speziell hinsichtlich der Entwicklung von Software dieser Art ergänzen]

(D) Zur Regelung der Bedingungen für Bereitstellung und Einsatz der Software schließen die Vertragsparteien nachstehend den folgenden Vertrag:

1 Definitionen

Für die Zwecke dieses Vertrages sind die folgenden Begriffe wie folgt definiert:

Verbundenes Unternehmen	Bedeutet jedes Unternehmen bzw. Rechtssubjekt, an dem eine Vertragspartei direkt oder indirekt eine Beteiligung von mindestens 50 % hält, oder jedes Unternehmen bzw. Rechtssubjekt, das direkt oder indirekt eine Beteiligung von mindestens 50 % an einer Vertragspartei hält.
Dritter Geschäftspartner	Bedeutet den Endkunden oder jeden Kunden des Lizenznehmers.
Kombinierter Einsatz	Bedeutet den Einsatz der Software zusammen mit einem der folgenden Elemente, es sei denn, dieser Einsatz ist in der Dokumentation vorgeschrieben: (i) jede Software außer der Software; (ii) jedes Gerät außer der bezeichneten Einheit; und/oder (iii) alle Tätigkeiten des Lizenznehmers oder seiner autorisierten verbundenen Unternehmen, für die keine Lizenz im Rahmen des vorliegenden Vertrages besteht.
Bezeichnete Einheit	Bedeutet jeden einzelnen Computer, auf dem die Software und Drittdatenbanken installiert sind.
Dokumentation	Bedeutet Dokumente des Lizenzgebers auf jedem beliebigen Datenträger, die im Rahmen dieses Vertrages an den Lizenznehmer geliefert werden, einschließlich Handbücher des Lizenzgebers, Schulungsmaterialien, Programmlisten, Datenmodelle, Ablaufdiagramme, logische Diagramme, Funktionsspezifikationen, Anweisungen sowie vollständige oder teilweise Kopien der oben genannten Materialien.
Schlüsseleigenschaften/-funktionen	Bedeutet die Hauptfunktionen der Software gemäß der Beschreibung in Anhang 1 .
Schlüsselbenutzer	Bedeutet jeden vom Lizenznehmer ausgewählten Benutzer, der vom Lizenzgeber zu schulen ist und die Berechtigung erhält, seinerseits anderen Benutzer des Lizenznehmers zu schulen.
Betrieblicher Einsatz	Bedeutet den Einsatz der Software ausschließlich für die Bremsberechnung.
Vertrauliche Informationen	Bedeutet (i) in Bezug auf den Lizenzgeber: die Software und die Dokumentation sowie alle vollständigen und teilweisen Kopien davon, die Programmkonzepte, die Drittdatenbanken sowie sonstige

- Drittsoftware, die zusammen mit oder als Bestandteil der Software lizenziert wurde, sowie Benchmarking-Ergebnisse; und
- (ii) in Bezug auf die Vertragsparteien: alle Informationen, die nach vernünftigem Ermessen als vertrauliche und geschützte Informationen des Lizenzgebers oder des Lizenznehmers oder ihrer Lizenzgeber zu identifizieren sind, ausgenommen solche Teile der vertraulichen Informationen des Lizenzgebers oder des Lizenznehmers, die:
 - (a) ohne Zutun oder Versäumnis der jeweils anderen Vertragspartei öffentlich verfügbar sind oder werden; oder
 - (b) von der jeweils anderen Vertragspartei vor Übermittlung durch die offenlegende Vertragspartei von einer anderen Quelle als der offenlegenden Vertragspartei rechtmäßig erworben wurden oder werden; oder
 - (c) unabhängig von der jeweils anderen Vertragspartei auf Grund eines Rechtsanspruchs verfügbar werden.

Auf Anforderung der übermittelnden Vertragspartei muss die jeweils andere Vertragspartei die oben genannten Punkte a) bis c) mit beweiskräftigen Nachweisen belegen.

Software	Bedeutet: <ul style="list-style-type: none"> (i) die vom Konsortium entwickelte Software namens „TRAINBRAC“, wie in Anhang 1 zu diesem Vertrag spezifiziert; (ii) alle Releases, Versionen oder Korrekturstände der Software gemäß dem vorliegenden Vertrag; und (iii) alle vollständigen oder teilweisen Kopien davon.
Spezifikation	Bedeutet die vollständige fachliche und technische Beschreibung der Software in elektronischer und gedruckter Form.
Einsatz	Bedeutet die Software laden, (de)installieren, ausführen, darauf zugreifen, sie verwenden, laufen lassen, speichern oder anzeigen.

Weitere Definitionen in diesem Vertrag sind durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet.

2 Lizenzvergabe

2.1 Vergabe der Lizenz

2.1.1 Gemäß dem vorliegenden Vertrag erteilt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht auf Einsatz der Software und der Dokumentation (einschließlich der Schulungsmaterialien gemäß **Anhang 3**) für den betrieblichen Einsatz außerhalb der Länder in **Anhang 4**. Um jeglichen Zweifel auszuräumen, sei hier klargestellt, dass diese Lizenzvergabe kein Recht auf Rückentwicklung (Reserve Engineering), Änderung, Vervielfältigung, Portieren oder Übersetzen der lizenzierten Software und/oder der Dokumentation beinhaltet. Der Lizenznehmer erhält unter keinen Umständen Zugriff auf den Quellcode der Software.

2.1.2 Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer die erforderliche Anzahl an Installationen zu den in **Anhang 2** des vorliegenden Vertrages aufgeführten Bedingungen. Der Lizenznehmer erhält für jede Installation einen speziellen Lizenzschlüssel (nachstehend „**Lizenzschlüssel**“ genannt), mit dessen Hilfe die Installation auf der entsprechenden bezeichneten Einheit freigeschaltet

wird. Dieser Lizenzschlüssel funktioniert nur für die jeweilige bezeichnete Einheit.

2.2 Dritte Geschäftspartner können für den betrieblichen Einsatz Zugriff auf die Software erhalten, vorausgesetzt

2.2.1 der Zugriff der dritten Geschäftspartner auf die Software ist ausdrücklich auf den Bildschirm beim Lizenznehmer beschränkt; die dritten Geschäftspartner erhalten unter keinen Umständen Zugriff auf den Quellcode der Software;

2.2.2 für diesen Einsatz durch dritte Geschäftspartner gelten die folgenden Bedingungen:

- Der Lizenznehmer übernimmt die Verantwortung für die Handlungen oder Unterlassungen dieser dritten Geschäftspartner, als handelte es sich um Handlungen oder Unterlassungen des Lizenznehmers selbst;
- der Lizenznehmer entschädigt den Lizenzgeber für dem Lizenzgeber aus dem Verstoß gegen den vorliegenden Vertrag durch einen solchen dritten Geschäftspartner entstehende Verluste und Schäden in gleicher Weise, wie er dies bei vom Lizenznehmer selbst begangenen Verstößen tun würde; und
- dieser Einsatz darf keine unberechtigte Weitergabe vertraulicher Informationen des Lizenzgebers darstellen.

2.3 Generell darf der Lizenznehmer Unterlizenzen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers vergeben. Einigen sich Lizenznehmer und Lizenzgeber auf eine weitere Untervergabe von Lizenzen, dann muss ein solcher Unterlizenzvertrag alle wesentlichen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages enthalten. Der Lizenznehmer verpflichtet die Unterlizenznehmer des Lizenznehmers, die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages in vollem Umfang einzuhalten; verantwortlich bleibt der Lizenznehmer.

Erwirbt der Lizenznehmer mehr als 20 Installationen (siehe **Anhang 2**), dann gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer das Recht, mit Hilfe eines vom Lizenzgeber gelieferten Lizenzschlüsselgenerators eine unbegrenzte Anzahl Lizenzschlüssel zu generieren. Der Lizenznehmer ist berechtigt, diese Lizenzschlüssel für sich selbst zu verwenden; ferner darf er sie ohne Einschränkungen verbundenen Unternehmen zuweisen. Dagegen ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, solche selbst generierten Lizenzschlüssel dritten Geschäftspartnern oder sonstigen Dritten zuzuweisen.

3 Zugriff auf die Software, Installation, Mitwirkungspflichten

3.1 Der Lizenznehmer erhält per Download aus dem Internet oder per E-Mail die erforderliche Anzahl Softwarekopien sowie die Dokumentation gemäß **Abschnitt 4**.

3.2 Die Installation der Software wird vom Lizenznehmer vorgenommen; zur Unterstützung ist eine Setup-Routine vorhanden. Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, dass seine bezeichneten Einheiten die in **Anhang 1** aufgeführten Systemanforderungen erfüllen.

3.3 Auf Anforderung des Lizenznehmers und entsprechend den Bedingungen des Wartungs- und Dienstleistungsvertrages gemäß **Abschnitt 5** kann der Lizenzgeber dem Lizenznehmer nach eigenem Ermessen Unterstützung vor und während der Installation, Beraterleistungen und zusätzliche Schulungsleistungen im Zusammenhang mit der nach diesem Vertrag lizenzierten Software gewähren.

- 3.4 Der Lizenznehmer erhält für jede Installation genau einen Lizenzschlüssel (es sei denn, der Lizenznehmer hat vom Lizenzgeber einen Lizenzschlüsselgenerator für die Software erhalten); dieser Lizenzschlüssel ermöglicht den Einsatz der Software auf einer bezeichneten Einheit. Will der Lizenznehmer die bezeichnete Einheit austauschen, dann kann der Lizenznehmer den Lizenzgeber bitten, dem Lizenznehmer einen neuen Lizenzschlüssel zur Verfügung zu stellen, um den Einsatz der Software auf der die ausgetauschte Einheit ersetzenden bezeichneten Einheit zu ermöglichen; die Entscheidung, ob er dieser Bitte nachkommt, trifft der Lizenzgeber nach eigenem Ermessen. Wenn ja, ist der Lizenznehmer verpflichtet, auf die weitere Verwendung des alten Lizenzschlüssels zu verzichten; der alte Lizenzschlüssel ist zu löschen.
- 3.5 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die folgenden Mitwirkungspflichten einzuhalten:
- 3.5.1 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, mindestens einen geeigneten technischen Experten auszuwählen, der vor dem Einsatz der Software an einer Schulung für Schlüsselbenutzer gemäß **Abschnitt 6** und **Anhang 3** teilnimmt.
- 3.5.2 Der Lizenznehmer installiert oder verwendet die Software nicht vor Abschluss der Schulung für Schlüsselbenutzer. Sonstige Mitarbeiter des Lizenznehmers verwenden die Software erst nach hinreichender Schulung durch den Lizenzgeber oder den Schlüsselbenutzer des Lizenznehmers.
- 3.5.3 Jegliche Kommunikation im Zusammenhang mit Anforderungen des Lizenznehmers oder des Lizenzgebers sowie alle Support-Tätigkeiten sind von einem einzigen Schlüsselbenutzer vorzunehmen, dessen Kontaktinformationen dem Lizenzgeber mitgeteilt werden.
- 3.5.4 Der Lizenznehmer benennt für jeden Installationsstandort einen einzigen Schlüsselbenutzer als direkten Ansprechpartner des Lizenzgebers.
- 3.5.5 Der Lizenznehmer teilt dem Lizenzgeber etwaige Software-Fehler unverzüglich per E-Mail an folgende Adresse mit: TrainBraC@deutschebahn.com
- 3.5.6 Der Lizenznehmer führt eine Liste aller bezeichneten Einheiten und legt dem Lizenzgeber diese Liste auf Anforderung vor.

4 Dokumentation

Neben dem Zugriff auf die Software und/ oder der Installation bietet der Lizenzgeber auch Zugriff auf ein Exemplar der Dokumentation in digitaler Form. Die Rechte auf Nutzung der Dokumentation sind abhängig von den Rechten auf Einsatz der Software, wie in dem vorliegenden Vertrag dargelegt. Um jeglichen Zweifel auszuräumen, sei hier klargestellt, dass der Lizenznehmer nicht berechtigt ist, die Dokumentation zu kopieren oder zu ändern oder Unbefugten Zugriff darauf zu gewähren.

5 Wartung und Dienstleistungen

Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, dem Lizenznehmer Updates der Software zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die Vertragsparteien haben dies in einem gesonderten Wartungs- und Dienstleistungsvertrag unter Vereinbarung einer entsprechenden Vergütung festgelegt. Etwaige weitergehende Leistungsverpflichtungen des Lizenzgebers, die nicht unter die in **Abschnitt 11** des vorliegenden Vertrages festgelegte reguläre Gewährleistung fallen, sind gesondert in einem Wartungs- und Dienstleistungsvertrag festzuschreiben.

6 Schulung und Support

- 6.1 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, mindestens einen geeigneten technischen Experten für die Teilnahme an einer vom Lizenzgeber organisierten obligatorischen Schulung für Schlüsselbenutzer auszuwählen. Diese Schulung für Schlüsselbenutzer findet üblicherweise beim Lizenznehmer vor Ort statt. Diese Verpflichtung ist notwendig, um einen effizienten und korrekten Einsatz der Software zu gewährleisten.
- 6.2 Schulungsinhalte und -umfang sind Gegenstand von **Anhang 3**. Reisezeiten, Transport- und Reisekosten sowie etwaige weitere Aufwendungen werden dem Lizenznehmer in der gemäß **Anhang 3** vereinbarten Höhe in Rechnung gestellt. Die Verantwortung für ausreichende fachliche Grundlagen der zu schulenden technischen Experten liegt beim Lizenznehmer. Alle darüber hinausgehenden Schulungsmaßnahmen sind in einem gesonderten Schulungsvertrag zu vereinbaren.
- 6.3 Die Teilnehmerzahl je Schulung für Schlüsselbenutzer ist begrenzt. Der Lizenzgeber kann die technischen Experten des Lizenznehmers für eine bestimmte Schulung nach eigenem Ermessen ablehnen.
- 6.4 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, jeden Benutzer vor der ersten Nutzung der Software durch diesen Nutzer im Rahmen dieser Lizenz durch einen Schlüsselbenutzer oder den Lizenzgeber ausreichend schulen zu lassen.

7 Preis und Zahlungsbedingungen

Als Vergütung für die im Rahmen dieses Vertrages erteilte Lizenz zahlt der Lizenznehmer an den Lizenzgeber eine einmalige Lizenzgebühr in Abhängigkeit von der Anzahl der vom Lizenznehmer benötigten Installationen der Software zu den in **Anhang 2** des vorliegenden Vertrages festgelegten Bedingungen.

8 Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

- 8.1 Alle in diesem Vertrag vereinbarten Preise und Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Die vom Lizenzgeber für den Zahlungseingang bevorzugte Methode ist für alle Rechnungsbeträge im Rahmen dieses Vertrages die Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto.
- 8.2 Im Falle eines Zahlungsverzugs stellt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer zusätzlich Verzugszinsen zu einem jährlichen Zinssatz von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank oder, wenn der Lizenzgeber nachweist, dass ihm höhere Finanzierungskosten entstanden sind, zu einem höheren Zinssatz in Rechnung.
- 8.3 In den in diesem Vertrag beschriebenen Gebühren und sonstigen Entgelten sind keinerlei vom Bund, von den Ländern oder den Kommunen erhobenen Umsatz-, Verbrauchs-, Vermögens-, Verbrauchs-, Dienstleistungs- oder ähnliche Steuern (nachstehend „**Steuern**“ genannt) enthalten, die zum jetzigen oder zu einem späteren Zeitpunkt erhoben werden; all diese Steuern sind vom Lizenznehmer zu zahlen. Hinsichtlich der von den Ländern/Kommunen erhobenen Umsatzsteuer sind dem Lizenzgeber vor der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages Genehmigungen für eine direkte Zahlung der Steuern an die Behörde (sog. direct pay permit) oder gültige Bescheinigungen über die Steuerbefreiung vorzulegen.

- 8.4 Bei Steuerforderungen an den Lizenzgeber stellt der Lizenzgeber diese Steuern (mit Ausnahme von Steuern auf das Einkommen des Lizenzgebers) dem Lizenznehmer in Rechnung. Der Lizenznehmer verpflichtet sich hiermit, dem Lizenzgeber alle derartigen Steuern und damit verbundene, vom Lizenzgeber gezahlte oder zu zahlende Kosten, Zinsforderungen oder Pönalen zu ersetzen und ihn schadlos zu halten.

9 Eigentumsrechte

- 9.1 Der Lizenznehmer erkennt an, dass alle Inhaber- und Eigentumsrechte an geistigem Eigentum, einschließlich Patent-, Schutzmarken-, Dienstleistungsmarken-, Urheberrechten und Rechten an Geschäftsgeheimnissen, die Bestandteil der vertraulichen Informationen des Lizenzgebers sind, beim Lizenzgeber und den Lizenzgebern des Lizenzgebers verbleiben und auch künftig verbleiben werden. Der Lizenznehmer erwirbt lediglich das Recht zum Einsatz der vertraulichen Informationen des Lizenzgebers für den betrieblichen Einsatz und erwirbt keine Inhaber- oder Eigentumsrechte an den vertraulichen Informationen des Lizenzgebers und der Lizenzgeber des Lizenzgebers. Die dem Lizenznehmer vorgelegte Dokumentation verbleibt im Eigentum des Lizenzgebers.
- 9.2 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, den Objektcode der Software zu kopieren, zu übersetzen, zu disassemblieren oder zu dekompileieren oder aus ihm mittels Reverse Engineering den Quellcode der Software zu erstellen oder zu versuchen, ihn zu erstellen.

10 Vertraulichkeit

- 10.1 Zum Schutz der Rechte des Lizenzgebers und seiner Lizenzgeber sowie der Rechte des Lizenznehmers an den jeweiligen vertraulichen Informationen verpflichten sich der Lizenzgeber und der Lizenznehmer, alle angemessenen Schritte zu ergreifen, um die vertraulichen Informationen vor Offenlegung gegenüber Dritten zu schützen, und dabei dieselben Schutzmaßnahmen anzuwenden, die sie für ihre eigenen vertraulichen und geschützten Informationen anwenden.
- 10.2 Keine der Vertragsparteien ist berechtigt, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Vertragspartei ohne vorherige schriftliche Zustimmung dieser anderen Vertragspartei in irgendeiner Form gegenüber irgendeiner Person offenzulegen, sie ihr zu liefern oder zur Verfügung zu stellen; ausgenommen hiervon sind eigene Mitarbeiter, Führungskräfte, Direktoren oder Dritte, denen Zugriff auf diese Informationen gewährt werden muss, um der jeweiligen Vertragspartei die Möglichkeit zu geben, ihre Rechte aus diesem Vertrag wahrzunehmen.
- 10.3 Jede der Vertragsparteien verpflichtet sich, vor der Offenlegung von vertraulichen Informationen der jeweils anderen Vertragspartei gegenüber einem Dritten eine schriftliche Anerkennung dieses Dritten einzuholen, dass er an dieselben Bedingungen gebunden ist, wie sie in dem vorliegenden **Abschnitt 10** zum Thema vertrauliche Informationen fixiert sind; dabei ist der Lizenzgeber bzw. der Lizenznehmer als ein begünstigter Dritter anzugeben.

11 Gewährleistung

- 11.1 Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die Software im Wesentlichen die Schlüsseleigenschaften/ -funktionen bietet. Ausgenommen von der Gewährleistung sind Schä-

den und/ oder Störungen, die durch fahrlässigen Verstoß des Lizenznehmers gegen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages verursacht werden. Auf Anforderung des Lizenzgebers unternimmt der Lizenznehmer alle Anstrengungen, um den Lizenzgeber bei der Ermittlung und Beseitigung des jeweiligen Fehlers zu unterstützen.

11.2 Sollte die Software nicht die Schlüsseleigenschaften/-funktionen bieten, dann ergreift der Lizenzgeber ausschließlich nach eigenem Ermessen die folgenden Abhilfemaßnahmen:

11.2.1 der Lizenzgeber sorgt dafür, dass die Leistungsfähigkeit der Software im Wesentlichen den Funktionsspezifikationen entspricht;

11.2.2 der Lizenzgeber erbringt (gegebenenfalls) nicht korrekt erbrachte Leistungen erneut; oder

11.2.3 falls der Lizenzgeber die Nacherfüllung verweigert oder diese fehlschlägt, dann ist der Lizenznehmer berechtigt, einen angemessenen Teil einer etwaigen vom Lizenznehmer geleisteten Zahlung für den entsprechenden Teil der Software zurückzufordern oder alternativ von diesem Vertrag zurückzutreten.

11.3 Die in diesem Abschnitt festgelegte Gewährleistung gilt nur, wenn:

11.3.1 die Software von Benutzern eingesetzt wird, die zuvor vom Lizenzgeber oder von einem Schlüsselbenutzer geschult wurden;

11.3.2 die Software gemäß der Dokumentation eingesetzt wird; und

11.3.3 der Fehler nicht durch eine Änderung oder Erweiterung durch den Lizenznehmer, Störungen in Drittsoftware oder Fehler oder Versäumnisse des Lizenznehmers oder eines oder mehrerer Benutzer(s) des Lizenznehmers verursacht wurde.

11.4 Der Lizenzgeber gewährleistet nicht, dass die Software ununterbrochen läuft oder dass sie frei von kleineren Mängeln oder Fehlern ist, die ihre Leistung nicht wesentlich einschränken. Ferner gewährleistet er nicht, dass die in der Software enthaltenen Anwendungen so ausgelegt sind, dass sie alle geschäftlichen Anforderungen des Lizenznehmers oder seiner autorisierten verbundenen Unternehmen erfüllen.

11.5 Der Gewährleistungszeitraum des Lizenzgebers beträgt 12 Monate, es sei denn, der Lizenzgeber verheimlicht einen Fehler in betrügerischer Absicht oder er hat eine Garantie für die Arbeitsausführung der Software übernommen. Die Gewährleistung beginnt, sobald der Lizenznehmer durch Herunterladen oder per E-Mail Zugriff auf die Software erhält.

12 Eigentumsrechte Dritter

12.1 Der Lizenzgeber und seine Lizenzgeber geben keinerlei Zusicherungen hinsichtlich einer möglichen Rechtsverletzung durch kombinierten Einsatz der Software. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass der Lizenzgeber nicht verpflichtet ist, eine solche Möglichkeit zu prüfen oder den Lizenznehmer darauf hinzuweisen.

12.2 Wird der vertraglich vereinbarte Einsatz durch Eigentumsrechte Dritter beeinträchtigt, dann ist der Lizenzgeber berechtigt, nach eigenem Ermessen entweder die Software so zu ändern, dass ein Produkt entsteht, das keine Rechtsverletzung darstellt, oder die Genehmigung für den Einsatz der Software in unverändertem Zustand einzuho-

len. Ist dies zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen nicht möglich, dann ersetzt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die durch die Verletzung des Eigentumsrechts Dritter durch die Software entstandenen Kosten und hält ihn schadlos, und zwar maximal in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr, die der Dritte direkt vom Lizenzgeber für den Einsatz der Software verlangen könnte, die die Rechtsverletzung verursacht.

- 12.3 Im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder angeblichen Verletzung der Rechte an irgendeinem Teil der Software oder Dokumentation durch einen Dritten ist ausschließlich der Lizenzgeber berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die er nach alleinigem vernünftigem Ermessen für notwendig oder wünschenswert erachtet. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers Gegenmaßnahmen gegen eine tatsächliche oder angebliche Verletzung von Rechten an der Software oder der Dokumentation zu ergreifen; der Lizenzgeber wird seine Zustimmung nicht ohne angemessenen Grund verweigern. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bei den vom Lizenzgeber nach vernünftigem Ermessen für notwendig oder wünschenswert befundenen Maßnahmen mitzuwirken und ihn dabei zu unterstützen.
- 12.4 Die Bestimmungen aus dem vorliegenden Abschnitt 12 stellen die alleinige, ausschließliche und vollständige Haftung des Lizenzgebers gegenüber dem Lizenznehmer und den einzigen Anspruch des Lizenznehmers bei einer Verletzung der Urheberrechte Dritter dar.

13 Haftung

- 13.1 Ungeachtet etwaiger anders lautender Bestimmungen aus diesem Vertrag übersteigt die Haftung des Lizenzgebers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, gleichgültig, aus welchem rechtlichen Grund, für ein einzelnes Ereignis in keinem Fall 5 % der gesamten Lizenzgebühr und ist insgesamt auf 20 % der gesamten Lizenzgebühr beschränkt. Der Lizenzgeber haftet in keinem Fall für Folgeschäden und/ oder mittelbare Verluste oder Schäden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, entgangenen Gewinn, entgangene Einnahmen, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, entgangene Geschäftsmöglichkeiten, Kosten für Betriebsunterbrechungen, Daten- oder Informationsverluste, usw.
- 13.2 Unbeschadet der generellen Gültigkeit des obigen **Abschnitts 13.1** gilt diese Haftungsbeschränkung nicht für:
- 13.2.1 Haftung bei Todesfällen oder Personenschäden;
- 13.2.2 Haftung bei vorsätzlich vertragswidrigem Verhalten oder grober Fahrlässigkeit;
- 13.2.3 sonstige Fälle, für die nach verbindlichem geltendem Recht eine Haftungsbeschränkung nicht möglich ist.

14 Abtretung von Rechten und Pflichten

- 14.1 Der Lizenzgeber ist jederzeit berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag an einzelne Mitglieder des Konsortiums oder an Dritte abzutreten. Diese Abtretung wird an dem Tag wirksam, an dem der Lizenzgeber den Lizenznehmer schriftlich von dieser Abtretung in Kenntnis setzt.

- 14.2 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, diesen Vertrag oder Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag oder vertrauliche Informationen des Lizenzgebers ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers an andere abzutreten, zu delegieren, zu verpfänden oder auf andere Weise zu übertragen, sei es freiwillig oder kraft Gesetzes; dies gilt auch für den Fall eines Verkaufs von Aktiva sowie für Fusionen oder Firmenzusammenschlüsse. Eine zulässige Übertragung dieses Vertrages muss vorsehen, dass die Bestimmungen dieses Vertrages weiterhin in vollem Umfang in Kraft bleiben und dass der Lizenznehmer für die Leistungsfähigkeit des Abtretungsempfängers garantiert und weiterhin für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag haftbar bleibt.
- 14.3 Dieser Vertrag ist für die Vertragsparteien, ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger bindend und kommt ihnen zugute.

15 Mitteilungen

Alle Erklärungen einer Vertragspartei an die jeweils andere Vertragspartei im Rahmen dieses Vertrages sind an die folgenden Adressen zu richten:

Lizenzgeber:
DB Systemtechnik GmbH
Pionierstraße 10
32423 Minden
Deutschland

Lizenznehmer:

[Name]
[Straße Hausnummer]
[Postleitzahl Stadt]
[Land]
[Telefon]
[Fax]
[E-Mail]

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweils andere Vertragspartei bei Änderung der oben genannten Kontaktinformationen unverzüglich zu informieren. Wenn eine der Vertragsparteien eine Mitteilung an die oben genannte Kontaktadresse in der jeweils letzten Fassung senden sollte und diese Mitteilung dort nicht eingehen konnte, weil sich die Kontaktadresse zwischenzeitlich geändert hat, ohne dass hierüber die erforderliche Mitteilung gemacht wurde, gilt die Rechtshandlung dennoch als wirksam.

16 Datum des Inkrafttretens, Kündigung

- 16.1 Dieser Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien mit rechtlich bindender Wirkung für unbestimmte Zeit in Kraft.
- 16.2 Dies schränkt die Rechte der Vertragsparteien auf Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund nicht ein. Ein Anlass für eine Kündigung aus wichtigem Grund liegt insbesondere in dem Fall vor,
- 16.2.1 wenn eine Vertragspartei ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag nicht erfüllt und eine schriftliche Aufforderung oder Erinnerung durch die andere Vertragspartei über einen Zeitraum von 60 Tagen erfolglos bleibt; oder

16.2.2 wenn eine Vertragspartei ihre Geschäftstätigkeit aussetzt oder aufgelöst wird;
oder

16.2.3 wenn sich die finanzielle Lage einer Vertragspartei beträchtlich verschlechtert;
oder

16.2.4 wenn wesentliche Änderungen bei der Kontrolle des gesamten Kapitals einer
Vertragspartei oder von Teilen dieses Kapitals eintreten;

16.2.5 wenn das Konsortium ohne Rechtsnachfolger aufgelöst wird.

16.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

17 Folgen einer Kündigung

17.1 Die im Rahmen dieses Vertrags übertragenen Rechte gehen nach Kündigung des
Vertrages ohne weitere Rechtshandlung wieder auf den Lizenzgeber über.

17.2 Bei Kündigung des Vertrages ist der Lizenznehmer verpflichtet, jegliche vertragsge-
genständliche Software, über die der Lizenznehmer verfügt, zu löschen und die Do-
kumentation zurückzugeben oder zu vernichten. Ferner muss der Lizenznehmer jeg-
liche Programmkopien, die ihm vorliegen, gleichgültig, auf welcher Art von Datenträ-
ger, unmittelbar nach der Übertragung physisch löschen.

17.3 Im Falle einer Kündigung gemäß **Abschnitt 16.2.5** ist der Lizenznehmer nur auf
schriftliche Anforderung des Lizenzgebers verpflichtet, die Software zu deinstallieren
oder zu löschen und die Dokumentation zurückzugeben oder zu vernichten. Fordert
der Lizenzgeber den Lizenznehmer nicht auf, die Software zu deinstallieren oder zu
löschen und die Dokumentation zurückzugeben oder zu vernichten, dann kann der
Lizenznehmer nach eigenem Ermessen die Software und die Dokumentation auf ei-
genes Risiko weiterhin nutzen.

18 Allgemeine Bestimmungen

18.1 Jeder Verzug und jede Nichterfüllung einer Bestimmung des vorliegenden Vertrages
(ausgenommen Zahlung der nach diesem Vertrag fälligen Beträge), die durch für die
Vertragspartei, die die Leistung zu erbringen hat, nicht vorhersehbare und nicht durch
verhältnismäßigen Aufwand vermeidbare Umstände verursacht wird (nachstehend
„**höhere Gewalt**“ genannt), stellt keinen Verstoß gegen diesen Vertrag dar; die Frist
für die Erfüllung dieser Bestimmung gilt gegebenenfalls als um den Zeitraum verlän-
gert, den die Bedingungen, die die Erfüllung verhindern, andauern. Dauert ein Fall
von höherer Gewalt mehr als 6 Monate an, dann sind die Vertragsparteien berechtigt,
diesen Vertrag zu kündigen.

18.2 Der Lizenznehmer hält alle jeweils anzuwendenden Ausführungsgesetze für die Software
und/oder die Dokumentation ein. Unbeschadet der generellen Gültigkeit der voraus-
gehenden Aussage sichert der Lizenznehmer ausdrücklich zu, dass er keine direkte
oder indirekte Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Durchfuhr der Software oder der Doku-
mentation unter Verstoß gegen Ausführungsgesetze, -bestimmungen oder -verordnungen
der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten vornehmen wird.

- 18.3 Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung der Vertragsparteien zu dem hier behandelten Gegenstand dar. Schriftliche oder mündliche Zusatzvereinbarungen, die nicht in diesem Vertrag enthalten sind, bestehen nicht.

Dieser Vertrag hat Vorrang vor allen früheren Erklärungen, Zusicherungen oder Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien. Jedoch werden bereits bestehende Forderungen oder Ansprüche aus derartigen früheren Erklärungen, Zusicherungen oder Vereinbarungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

- 18.4 Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen des vorliegenden Vertrages sich in irgendeiner Form als unwirksam oder nicht vollstreckbar erweist oder erweisen, erklären die Vertragsparteien die Absicht, dass diese Unwirksamkeit oder Unvollstreckbarkeit keine Auswirkungen auf die sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages hat. In einem solchen Fall ersetzen die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung einvernehmlich doch eine andere, rechtswirksame Bestimmung, die so weit wie möglich dem Zweck der aufgehobenen Bestimmung entspricht. Gelangen die Vertragsparteien in dieser Hinsicht nicht zu einer Einigung, dann kann jede der Vertragsparteien das Gericht ersuchen, die aufgehobene Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt auch für Regelungslücken in diesem Vertrag.
- 18.5 Alle Änderungen und/oder Nachträge zu diesem Vertrag oder seinen Anhängen sowie etwaige künftige Nachträge und alle Rechtshandlungen während seiner Ausführung bedürfen der Schriftform.
- 18.6 Sollte eine der Vertragsparteien auf die Beanstandung einer Nichteinhaltung einer Bestimmung dieses Vertrages verzichten, so gilt dies nicht als Verzicht auf die Beanstandung früherer oder späterer Verstöße gegen dieselbe oder eine andere Bestimmung des Vertrages.
- 18.7 Dieser Vertrag wird in Deutschland unterzeichnet und unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 18.8 Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist München, Deutschland.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichnenden in der Absicht, eine rechtliche Verpflichtung einzugehen, diesen Vertrag ordnungsgemäß unterfertigt; er tritt zum nachfolgenden Datum in Kraft.

**Für den Lizenzgeber, vertreten
durch die DB Systemtechnik GmbH:**

**Für den Lizenznehmer
[Lizenznehmer]:**

Minden, den [Datum]

[Ort], [Datum]

[Name]

Anhänge

- Anhang 1: Schlüsseleigenschaften/ -funktionen von TrainBraC
- Anhang 2: Lizenzgebühren für TrainBraC
- Anhang 3: Schulungsinhalte und –umfang
- Anhang 4: Ausschlussländer

Anhang 1: Schlüsseigenschaften/-funktionen von TrainBraC

Die Software bietet im Wesentlichen die folgenden Schlüsseigenschaften/-funktionen:

- Möglichkeit des Modellierens von Fahrzeugen und gängigen Bremssystemen gemäß EN 14531-2:2015 oder jünger.
- Berechnung des Bremswegs innerhalb der numerischen Genauigkeit gemäß EN 14531-2:2015 oder jünger.
- Berechnung der kinematischen Momentanwerte für Geschwindigkeit, Verzögerung, usw.
- Berechnung der kinetischen Momentanwerte für Bremsarbeit, Leistung, usw.
- Berechnung der Mittelwerte der oben genannten Parameter, wo dies physikalisch sinnvoll ist
- Darstellung aller mit der Software vordefinierten Ergebnisse am Bildschirm
- Ausgabe aller mit der Software vordefinierten Ergebnisse in PDF-Format und grundlegende Erläuterungen der Theorie und des numerischen Modells im Zusammenhang mit den ausgegebenen Ergebnissen sowie der entsprechenden Eingabewerte

Nachstehend die Systemanforderungen der Software:

- Betriebssysteme:
 - Windows 2000
 - Windows XP
 - Windows Vista
 - Windows 7 (Administratorrechte erforderlich)
 - Windows 10 (administrative permissions required)
- Mindestanforderungen an die Hardware:
 - Prozessor 800 MHz (empfohlen: 1300 MHz oder schneller)
 - 256 MB RAM (empfohlen: 1024 MB RAM oder mehr)
 - 100 MB freier Festplattenspeicher

Anhang 2: Lizenzgebühren für TrainBraC

Für die Installationen der Software sind folgende Lizenzgebühren zu entrichten:

Anzahl der Installationen	Lizenzgebühren insgesamt [in EUR]	Einmalige Lizenzgebühr je Installation [in EUR]	Verwaltung der Lizenzschlüssel
1	1.500,00	1.500,00	Lizenzgeber
5	5.000,00	1.000,00	Lizenzgeber
20	10.000,00	500,00	Lizenzgeber
> 20	15.000,00	< 500,00	Lizenznehmer

Erwirbt der Lizenznehmer mehr als 20 Installationen, dann gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer das Recht, mit Hilfe eines vom Lizenzgeber gelieferten Lizenzgenerators Lizenzschlüssel zu generieren.

In den Lizenzgebühren für die Software sind die Schulungskosten gemäß **Anhang 3** nicht enthalten.

Anhang 3: Rahmenbedingungen, Kosten und Umfang der Schulung (Face-to-Face)

- Anzahl der Teilnehmer:

Die Anzahl der Teilnehmer ist bei allen Schulungen auf 6 begrenzt.

- Schulungsdauer:

2 Tage

- Schulungszeiten:

Beginn: 08:00 Uhr
Frühstückspause: 20 Minuten: ~ 10:00 – 10:20 Uhr
Mittagspause: 45 Minuten: ~ 13:00 – 13:45 Uhr
Kaffeepause: 15 Minuten: ~ 15:00 – 15:15 Uhr
Ende: 16:30 Uhr

Eine Überziehung der Pausen ist im Interesse der Teilnehmer zu vermeiden.

- Schulungsraum:

- Die theoretische Schulung findet in einem Schulungsraum statt. Als Projektionsfläche für den Beamer wird eine Leinwand oder eine weiße Wand benötigt. Es empfiehlt sich, den Raum zu verdunkeln.
- Die praktische Schulung basiert auf der Arbeit mit der Software. Folglich muss in dem Schulungsraum die notwendige Rechnerausstattung zur Verfügung stehen.
- Der Schulungsraum muss ausreichend groß für die jeweilige maximale Teilnehmerzahl einschließlich Tische, Stühle und Rechner sein.
- Für die Teilnehmer sind angemessene Parkplätze vorzusehen.

- Anforderungen:

Grundkenntnisse im Umgang mit Rechnern und der gängigen Software (Windows, Office, usw.).

Aktive Beteiligung an der Schulung

- Schulungsbescheinigung:

Der Teilnehmer wird vom Lizenzgeber als Schlüsselbenutzer anerkannt.

- Schulungskosten:

Der Preis für die Schulung beträgt im Minimum **EUR 3.000,00** bzw. **EUR 1.000,00** je Schulungsteilnehmer. Dieser Preis versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

Folgende Kosten sind im Grundpreis der Schulung nicht enthalten und werden separat in Rechnung gestellt:

- Reisezeiten
- Transport- und Reisekosten
- Kosten für die Anmietung technischer Geräte

- Schulungsinhalte:

- Die Schulungsinhalte sind den offiziellen Schulungsmaterialien des Lizenzgebers (Folienpräsentation und Übungen) zu entnehmen, die der Lizenzgeber zu Beginn der Schulung ausgibt.
- Der Lizenzgeber ist jederzeit berechtigt, die Schulungsinhalte nach eigenem Ermessen anzupassen oder zu ergänzen, um die Schulung an die Fähigkeiten, das Fachwissen und die Vorkenntnisse der Teilnehmer von Seiten des Lizenznehmers anzupassen.

- Schulungsziel:

Schulungsziel ist es, Schlüsselbenutzern und Benutzern ein gutes Verständnis des Konzepts der Software zu vermitteln und sie in die Lage zu versetzen, die Software effizient und korrekt einzusetzen. Ferner sollen die Schlüsselbenutzer lernen, alle anderen Benutzer zu schulen und zu unterstützen.

- Dokumentation:

- Folienpräsentation
- Übungen

Anhang 4: Ausschlussländer

In den folgenden Ländern ist der betriebliche Einsatz der Software nicht gestattet:

Nicht EU-Länder, die aufgrund den Vorgaben aus deutschem und EU-Recht Export-Restriktionen unterliegen.